

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 59 (1982)

Artikel: Wie Buch zum Bezirk Stein kam
Autor: Tanner, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie Buch zum Bezirk Stein kam

von Hermann Tanner

Mit Stein, Hemishofen und Ramsen bildet Buch eine geographische Einheit, die als oberer Kantonsteil oder Bezirk Stein bezeichnet wird. Wer würde es heute noch für möglich halten, dass diese Gemeinde bis vor wenig mehr als fünfzig Jahren zum Bezirk Reiat mit Thayngen als Bezirkshauptort gehörte? Zwar hat im Kanton Schaffhausen der Bezirk nicht die gleiche Bedeutung wie in den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau¹. Doch waren gerade wegen dieser Einteilung die Beziehungen Buchs zum übrigen Steiner Zipfel, namentlich zu Stein, weit weniger intensiv, als sie auf Grund der geographischen Gegebenheiten hätten sein müssen. So besehen, muss uns die Umteilung von 1929 als eine längst fällige Korrektur dieses widersinnigen Zustandes erscheinen, die von den Buchern möglicherweise sogar gewünscht wurde. In seinem Aufsatz über den Reiat in den «Schaffhauser Beiträgen» von 1977 weist Hans Ulrich Wipf aber nach, dass diese Umteilung weder von Buch noch von Thayngen gewünscht wurde, es im Gegenteil sogar eines Bundesgerichts-entscheides bedurfte, damit Buch dem Bezirk Stein zugeteilt wurde². Da dieser Umteilungsprozess die Problemstellung der genannten Arbeit je-

¹ Schaffhausen: Art. 72 KV: «Der Kanton Schaffhausen besteht aus sechs Gerichtsbezirken.»

In jedem Bezirk amtiert ein Bezirksrichter. Ausserdem bilden die sechs Justizbezirke zugleich die Vormundschafts-Inspektoratskreise. (Die sechs Wahlbezirke sind mit den Justizbezirken nicht identisch.)

Zürich: KV Art. 43–45: Für jeden Bezirk besteht ein Bezirksrat, mit dem Statthalter als Präsident und zwei Mitgliedern. Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und ihre Güter sowie über das Vormundschaftswesen aus. Entscheidungskompetenz in Verwaltungs- und Vormundschaftssachen, Handhabung der Befugnisse in Straf- und Polizeigesetzgebung, Aufsicht über das Strassenwesen.

Thurgau: KV Art. 41–43: Dem Bezirksstatthalter obliegt der Vollzug der Gesetze. Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Handhabung der polizeilichen Ordnung. Der Bezirksrat (2 Mitglieder + Statthalter) hat die Aufsicht über das Notariats-, Vormundschafts- und Armenwesen und Verrichtung der Gemeindebehörden. Rekursbehörde in diesen Geschäftszweigen nach Massgabe des Gesetzes.

² Hans Ulrich Wipf, *Reiat. Zur begrifflichen Ausweitung eines Flurnamens*, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 54, 1977, S. 34 f.

doch nur am Rande berührte, wurde er dort entsprechend kursorisch behandelt. In der vorliegenden Arbeit soll nun die lokalgeschichtlich interessante Angelegenheit näher untersucht und einzeln dargestellt werden.

Buch im Bezirk Reiat

Bis 1798 bildete Buch mit Gennersbrunn und Buchthalen die Obervogtei Buch³. Mit der am 6. Februar 1798 durch die Stadt ausgestellten Freiheitsurkunde fielen die Obervogteien und die Landvogtei Neunkirch dahin, und man beeilte sich, eine Verfassung auf dem Boden völliger Gleichberechtigung auszuarbeiten⁴. Ein Gutachten über die «Justiz-Pflege auf der Landschaft» vom 24. März 1798 sah unter anderem die Schaffung von drei Landgerichten vor, und zwar in Neunkirch für den Klettgau, in Thayngen für den Reiat und in der Stadt für die übrigen Gemeinden⁵. Auf Druck des französischen Gesandten Mengaud musste jedoch auch Schaffhausen am 2. April 1798 die helvetische Einheitsverfassung annehmen, deren Artikel 102 die Schaffung von Distriktsgerichten stipulierte⁶. In Ausführung dieses Artikels verfasste Johann Georg Müller am 14. April 1798 ein «Gutachten über die Eintheilung des Canton Schaffhausen», und zwar für den Distrikt Reiat mit zwei Varianten⁷. In beiden war Buch eingeschlossen. Die Zugehörigkeit Buchs zum Distrikt Reiat war damals selbstverständlich, denn Stein, mit Hemishofen und Ramsen vor dem Umsturz zürcherisches Gebiet, gelangten erst Ende Mai 1798 endgültig an den Kanton Schaffhausen⁸. Mit dem Reiat war Buch insofern verbunden, als die Hegaugemeinde bis 1723 zusammen mit den Reiatdörfern noch unter der österreichischen hohen Gerichtsbarkeit stand⁹. Auch nach der Angliederung Steins als fünfter Gerichtsbezirk blieb Buch beim Bezirk Reiat¹⁰. Eine Umteilung wäre bestimmt möglich

³ *Historischer Atlas der Schweiz*, Aarau 1958, S. 47.

⁴ Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972, S. 386 f.

⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Helvetik H 16.

⁶ Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, S. 388; vgl. auch Reinhold Schudel, *Geschichte der Schaffhauser Staatsverfassung 1798–1834*, Diss., Thayngen 1933, S. 16.

⁷ Staatsarchiv Schaffhausen, Helvetik E 1.

⁸ Urner, Stiefel, Rippmann, *Geschichte der Stadt Stein*, Bern 1957, S. 295. Am 28. Mai 1798 bestätigte Stein die Annahme des Beschlusses der Dreierkommission der helvetischen Nationalversammlung betreffend Zuteilung zum Kanton Schaffhausen.

⁹ Über die Ablösung durch die Stadt, vgl. Hans Ulrich Wipf, *Schaffhausen erwirbt die hohe Gerichtsbarkeit über den Reiat*, Thayngen 1973.

¹⁰ Es entbehrt allerdings nicht einer gewissen Ironie, wenn man in Betracht zieht, dass es der Zugehörigkeit Buchs zum Kanton Schaffhausen zu verdanken ist, dass das zürcherische Stein mit Ramsen und Hemishofen letztlich an Schaffhausen gelangte.

gewesen, doch wünschten die Bucher dies vermutlich gar nicht. Als jahrhundertealte schaffhauserische Enklave hatte das Dorf naturgemäss mehr Beziehungen zum schaffhauserischen Reiat und zur Stadt. Beispielsweise hatten die Bucher ihre Zehntabgaben an das Konstanzer Domkapitel nach Thayngen zu bringen¹¹, auch die Grundzins- und Zehntabgaben an das Allerheiligenamt in Schaffhausen wurden oft über Thayngen geführt. Überdies mag ein, erst 1785 beendeter jahrhundertelanger Marchenstreit mit dem zur Steiner Vogtei gehörenden Ramsen¹² der Hinwendung zum neuen Kantonsgebiet nicht gerade förderlich gewesen sein. In das erste neunköpfige Distriktsgericht wurde in den Wahlen vom 15. bis 17. Juni 1798 von Buch Hans Brütsch, Gemeinde-(Gerichts-)Schreiber, gewählt¹³. Auch die Verfassungen von 1803, 1814 und 1831 rüttelten nicht am Verbleib Buchs beim Bezirk Reiat, lediglich die Chance, einen Bezirksrichter in der Gemeinde zu haben, verringerte sich, da das Gericht von anfänglich neun Mitgliedern auf sieben reduziert wurde¹⁴. Die Waisen-Ordnung von 1833 brachte als Neuerung das Waisen- und Teilungsinspektorat¹⁵, was zur Folge hatte, dass künftig alle Inventuren und Teilungen bis 1929 dem Waiseninspektor nach Thayngen zur Genehmigung eingereicht werden mussten.

Buch begehrt den Anschluss an Stein

Der Beitritt Badens zum deutschen Zollverein 1835 brachte den Buchern etliche Erschwernisse im Verkehr mit der Hauptstadt und dem Bezirkshauptort¹⁶. So ist es nicht erstaunlich, dass sich Buch im Zusammenhang mit der am 2. Mai 1852 angenommenen neuen Kantonsverfassung, die der Bundesverfassung von 1848 hatte angepasst werden müssen, zu einer Petition an den Grossen Rat entschloss, worin um Zuteilung zum Bezirk Stein ersucht wurde¹⁷. Begründet wurde die Bitte mit folgenden Argumenten:

¹¹ Gemeindearchiv Buch, TJ 1, Ablösungsvertrag betreffend Zehnten des Konstanzer Amtes zu Thayngen, 1847, Nov. 9.

¹² *Inventar des Stadtarchivs Stein*, Bd. 2, S. 672, ebenso Staatsarchiv Schaffhausen, Buch A 1-88.

¹³ Staatsarchiv Schaffhausen, Helvetik H 24.

¹⁴ Reinhold Schudel, *Geschichte der Schaffhauser Staatsverfassung 1798-1834*, Thayngen 1933, S. 16, 36, 74, 135.

¹⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Verfassung des Kantons Schaffhausen HZ 21 c.

¹⁶ Robert Pfaff, *Schaffhausen und die Entstehung des deutschen Zollvereins*, Schaffhauser Beiträge, Bd. 44, 1967, S. 7 ff. 1859 stellte der Gemeinderat Buch an die Kantonsregierung zuhanden des Bundesrates das Gesuch um zollfreien Warentransit nach Schaffhausen über Murbach und Randegg. Gemeindearchiv Buch, B 6. 1864 verlangte der Bucher Gemeinderat sogar den Zollausschluss von Randegg, Gailingen und Bietingen. Gemeindearchiv Buch, B 7.

¹⁷ Gemeindearchiv Buch, A 4, 1852 Juni 21.

- a. «Buch gehört geographisch zum Bezirk Stein, die Gemeinde ist vom Reiat durch badisches Gebiet getrennt.
- b. Wegen des Wochenmarktes in Stein steht Buch jahraus und -ein mit diesem im Verkehr. In Thayngen werden nur Rechtsgeschäfte erledigt.
- c. Mit dem Botenwesen und Briefwechsel gehört Buch zu Stein¹⁸.
- d. Buch wurde von den Beamten des Bezirkshauptortes stets korrekt behandelt. Der Wunsch nach Trennung entspringt keinen Unstimmigkeiten.»

Mit 33 zu 17 Stimmen hiess die Gemeindeversammlung diese Petition gut¹⁹.

Sowohl der Grosse Rat wie auch die Regierung nahmen zur Bucher Bittschrift eine positive Haltung ein²⁰. Die Petition wurde vom Grossen Rat an den Regierungsrat weitergeleitet mit dem Ansuchen, diese Wünsche bei der Aufstellung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Bezirksgerichte zu berücksichtigen.

So schien alles auf dem besten Wege, wenn nicht einige Bucher mit einer Eingabe, in welcher sie den Verbleib der Gemeinde beim Bezirk Reiat forderten, eine erneute Verzögerung bewirkt hätten²¹. Zwar beantragte die Petitionskommission in der Grossratssitzung vom 15. September 1852, es sei der Beschluss, Buch dem Bezirk Stein zuzuteilen, aufrechtzuerhalten. Kurz und bündig entschied jedoch der Grosse Rat: «Es sei über alle Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten, in dem Sinne, dass alle Gemeinden bei ihrem bisherigen Bezirk verbleiben»²².

Die Erklärung für diese überraschende Ablehnung des Kommissionsantrages ist wohl darin zu suchen, dass ausser Buch auch Beringen, Büttenhardt und Dörflingen Wünsche auf Umteilung eingereicht hatten. Wohl nicht zu Unrecht fürchtete der Rat ein weiteres Anschwellen solcher Begehren und stoppte die ganze Sache kurzerhand ab.

Ein neuer Anlauf

Die Annahme der revidierten Bundesverfassung von 1874 zog die Revision der bestehenden Kantonsverfassung nach sich. Schon 1873 hatten eine Anzahl Bucher Bürger eine Eingabe betreffend Verfassungsrevision an die Regierung gerichtet²³. Am 23. März 1876 hatte die Gemein-

¹⁸ Seit 1839 wurde die Briefpost von Buch durch den Ramser Boten nach Stein gebracht. Gemeindearchiv Buch, A 1, 1839, Dezember 13.

¹⁹ Gemeindearchiv Buch, A 4, 1852 Juni 21.

²⁰ Gemeindearchiv Buch, Protokoll des Gemeinderates, Band 5, 1852 Juni 23.

²¹ Staatsarchiv Schaffhausen, Protokoll des Grossen Rates, Band 5, Seite 159, 1852 September 9.

²² Staatsarchiv Schaffhausen, Protokoll des Grossen Rates, Band 5, Seite 175, 1852 September 15.

²³ Staatsarchiv Schaffhausen, Verfassung E 6, 1873 August 24.

deversammlung auf Wunsch des Verfassungsrates über die Bezirkseinteilung zu befinden. Es wurden zwei Anträge gestellt: Der erste befürwortete einen Anschluss an den Bezirk Stein, während der zweite für Verbleiben beim Bezirk Reiat eintrat. Die unter Namensaufruf vorgenommene Abstimmung ergab 33 Stimmen für den bisherigen Zustand, 16 Stimmberechtigte wünschten die Zuteilung zu Stein²⁴. Leider schweigen sich die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Verfassungsrates über die Beweggründe, welche zum umgekehrten Stimmenverhältnis von 1852 geführt hatten, aus. Mit Recht darf vermutet werden, dass die 1863 eröffnete Eisenbahnlinie Schaffhausen–Singen wesentlich zu diesem Stimmungsumschwung beigetragen hatte. Möglicherweise erleichterte auch die Bismarcksche Freihandelsgesetzgebung nach 1871 den Verkehr über die Grenze²⁵.

Für die Zukunft wichtig werden sollte der vom Verfassungsrat formulierte Artikel 72 der Kantonsverfassung, wonach den Gemeinden die Wunschäusserung betreffend Zuteilung gesetzlich garantiert wurde²⁶. Fünfzig Jahre lang blieb Buch weiterhin beim Bezirk Reiat, nicht einmal der Erste Weltkrieg mit seinen Erschwernissen im Grenzverkehr vermochte eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen.

Die Wende von 1929

Die Annahme des Verfassungsgesetzes über die Revision der Justizorganisation am 16. Dezember 1928 und der damit verbundene Erlass eines Dekretes des Grossen Rates betreffend die Einteilung des Kantons in sechs Justizbezirke brachte den Stein wieder ins Rollen²⁷. Bereits in der Grossratsdebatte vom 30. April 1928 hatte Regierungsrat Ruh, ein Bucher, wohl wissend, was das Ausführungsdekret bringen könnte, beantragt, es sei Artikel 72 der Kantonsverfassung mit dem Zusatz zu ergänzen, «der Grosse Rat habe die Wünsche der Gemeinden *möglichst* zu berücksichtigen²⁸». Noch deutlicher wurde er, als er gleich den Willen der Bucher deponierte, beim Bezirk Reiat verbleiben zu wollen. Auf den Einwand

²⁴ Gemeindearchiv Buch, B 3, S. 203.

²⁵ Michael Stürmer, *Bismarck und die preussisch-deutsche Politik*, dtv – Dokumente Nr. 692, München 1970, S. 35.

²⁶ Staatsarchiv Schaffhausen, Verfassung E 6. Der Artikel lautet in der Vorlage wie folgt: «Artikel 72: Für die erstinstanzliche Behandlung der Zivilfälle wird der Kanton in 6 Bezirke eingeteilt, deren nähere Ausscheidung unter möglichster Berücksichtigung der von den Gemeinden geäusserten Wünsche durch das Gesetz geschieht.» Das Wort «möglichster» wurde vermutlich vom Grossen Rat gestrichen. Angenommen am 14. Mai 1876.

²⁷ *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1928, S. 1078.

²⁸ *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1928, S. 400, Protokoll des Grossen Rates vom 30. April 1928.

von Kantonsrat Hermann Schlatter, dass der Rat auch mit dieser Fassung in seinen Entscheiden immer noch frei sei, liess Regierungsrat Ruh seinen Antrag wieder fallen.

Mit Beschluss vom 7. Januar 1929 wurde die Gemeinde Buch vom Regierungsrat eingeladen, zur Bezirkseinteilung Stellung zu nehmen²⁹. Lange brauchten die Bucher nicht zu überlegen. Am 11. Januar beschloss der Gemeinderat, «es sei der Gemeindeversammlung den Verbleib beim Bezirk Reiat zu beantragen³⁰», dem die Stimmberechtigten wenige Tage später zustimmten³¹. Da Herblingen dem Bezirk Schaffhausen zugeteilt werden sollte, der Bezirk Reiat also gleich zwei Gemeinden verlieren sollte, ist es begreiflich, dass der Bezirkshauptort Thayngen den Willen der Bucher kräftig unterstützte³².

Wie kontrovers die Ansichten waren, zeigen die Eingabe von Dr. Hans Tanner, Obergerichtsschreiber, vom 3. Februar 1929³³ und der Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 20. Februar 1929³⁴.

Dr. Tanner schreibt: «Man darf den Einwohnern von Buch nicht zumuten, die leichte Erreichbarkeit von Thayngen mit der bedeutend umständlicheren von Stein zu vertauschen. Von Buch sind es zwanzig Minuten nach Gottmadingen und von dort die beste Eisenbahnverbindung nach Thayngen. Von Buch nach Ramsen sind es mehr als 20 Minuten. Die Bahn muss entweder in Hemishofen verlassen werden, um zu Fuss nach Stein zu gelangen, oder man fährt mit der Bahn bis Etzwilen und steigt dort um nach Stein. Dieser erschwerte und umständliche Weg genügt meines Erachtens, um Buch beim Bezirk Reiat zu lassen. Der praktische Grund überwiegt die für die Änderung sprechenden Gründe.»

Gegen diese durchaus zutreffenden Feststellungen schob der Regierungsrat in seiner Botschaft mehr rationale Überlegungen in den Vordergrund: «Die Gemeinde Buch gehört seit der Erwerbung der niedern und hohen Gerichtsbarkeit über den Reyath 1723 zum Bezirk Reyath³⁵; gleichwohl ist es heute nicht mehr verständlich, dass diese Gemeinde inbezug auf die Gerichtseinteilung vom oberen Kantonsteil abgetrennt bleiben soll, gehört sie doch auch, wirtschaftlich und geographisch betrachtet, zu Ramsen und damit zum Bezirk Stein³⁶. Allerdings tendiert der Verkehr heute noch eher nach der badischen Bahn, weil da die

²⁹ Staatsarchiv Schaffhausen, Protokoll des Regierungsrates vom 7. Januar 1929.

³⁰ Gemeindegarchiv Buch, Protokoll des Gemeinderates B 12, 11. Januar 1929.

³¹ Gemeindegarchiv Buch, Protokoll der Gemeindeversammlung A 8, 17. Januar 1929.

³² Staatsarchiv Schaffhausen, Akten Regierungsrat, Schachtel 14, Fasc. 2.

³³ Staatsarchiv Schaffhausen, Akten Regierungsrat, Schachtel 14, Fasc. 2, 1929 Februar 3.

³⁴ ebenda, 1929 Februar 20.

³⁵ 1723 musste Schaffhausen nur noch die hohe Gerichtsbarkeit über den Reiat erwerben. Siehe Hans Ulrich Wipf, *Schaffhausen erwirbt die hohe Gerichtsbarkeit über den Reiat*, Thayngen 1973. Ein Bezirk Reiat bestand nicht vor 1798.

³⁶ Die Bucher Realschüler zum Beispiel besuchten die Ramser Realschule seit ihrer Gründung im Jahre 1866.

Verbindungen nach Schaffhausen günstiger sind, allein es dürfte die Herstellung einer Automobilverbindung mit Ramsen-Stein in der Zukunft doch zustande kommen.»

Angeichts dieser gegensätzlichen Ansichten befand sich die grossräthliche Kommission zur Vorberatung der Vorlage in einer schwierigen Lage. Regierungsrat G. Altorfer, welcher der Sitzung ebenfalls beiwohnte, wusste die Teilnehmer im Sinne der Regierung zu beeinflussen³⁷. Er machte darauf aufmerksam, dass sich bereits 1876 Gemeindepräsident Storrer für Zuteilung zu Stein ausgesprochen habe, während Gemeinderatsschreiber Ruh (der Vater von Regierungsrat Ruh) für Thayngen optierte. Damals war die Mehrheit der Gemeinde für Verbleib bei Thayngen. Während des Krieges (1914–18) hätten sich Schwierigkeiten aus der Zuteilung zu Thayngen ergeben; wirtschaftlich und geographisch scheine ihm eine Vereinigung mit Stein gerechtfertigt. Die meisten Sitzungsteilnehmer votierten im Sinne der Vorlage. Abschliessend betonte Regierungsrat Altorfer, «dass es dem Grossen Rat freistehe, die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen. Man habe absichtlich die jetzige Fassung gegen den Antrag von Regierungsrat Ruh gewählt, damit nicht auf alle Fälle auf die Wünsche der Gemeinden abgestellt werden müsse.» Mit 3:1 Stimmen entschied die Kommission im Sinne der Vorlage.

Für Buch stand die Sache demnach äusserst schlecht. Um so gespannter durfte man auf die entscheidende Grossratssitzung vom 29. April 1929 sein³⁸. Vorerst entspann sich eine Diskussion über die Auslegung von Artikel 72 der Kantonsverfassung, insbesondere wie verbindlich die Wunschäusserungen der Gemeinden zu betrachten seien. Die Kommissionsminderheit trat für Respektierung der Wünsche der Gemeinden ein und beantragte daher dem Grossen Rat Belassung von Herblingen und Buch beim Bezirk Reiat. Kräftig setzte sich der Thaynger Gemeindepräsident Jean Stamm für den bisherigen Zustand ein. Er machte geltend, dass keine zwingenden Gründe für eine Umteilung sprächen. Zudem spielten auch alte festeingewurzelte Beziehungen zu Thayngen eine Rolle. Die Linke erinnerte an das von ihr propagierte Selbstbestimmungsrecht der Völker, das es nun im kleinen anzuwenden gelte.

Johann Ruh, Gemeindepräsident von Buch, betonte den einstimmigen Willen der Bucher, beim Bezirk Reiat bleiben zu wollen. Für Beibehaltung des bisherigen Zustandes führte er die besseren Verkehrsverhältnisse nach Thayngen an. Bezüglich einer Autoverbindung nach Stein am Rhein müsse ein grosses Fragezeichen gesetzt werden (sie kam auch nie zustande!). Für Buch sei es das beste, beim Bezirk Reiat zu bleiben.

³⁷ Staatsarchiv Schaffhausen, Akten Regierungsrat 15 e, Fasc. 7.

³⁸ *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1929, S. 256 ff.

Gespannt durfte man auf das Votum von Regierungspräsident Jakob Ruh³⁹ sein. Er befand sich in keiner beneidenswerten Lage. Einerseits hatte er als Bucher Bürger den Standpunkt der Gemeinde Buch zu vertreten, anderseits durfte er den Kollegialbeschluss des Regierungsrates nicht desavouieren. Er nahm daher einen vermittelnden Standpunkt ein. Gleich eingangs betonte er, dass er die Zuteilung Buchs zum einen oder andern Bezirk nicht für so wichtig halte, wie dargestellt werde. Anderseits sei es aber keine Marotte der Bucher, wenn sie beim Bezirk Reiat verbleiben wollten. Geographisch gehöre Buch tatsächlich zum oberen Kantonsteil. Die Beziehungen, wie sie zu Thayngen bestünden, müssten zu den Steinern erst noch geschaffen werden.

Offenbar waren im Rat die Meinungen gemacht, denn weitere Wortbegehren wurden keine mehr gestellt. In der Abstimmung obsiegte der Antrag der Regierung mit 31 zu 26 Stimmen. Die Reaktion auf diesen Beschluss erfolgte, wie vorauszusehen war, recht schnell. Schon am 2. Mai 1929 befasste sich der Gemeinderat Thayngen mit dieser Angelegenheit⁴⁰. Er nahm vorerst einmal Kenntnis von den Grossratsverhandlungen und der Einsendung von Gemeindepräsident Jean Stamm im «Schaffhauser Bauern»⁴¹, worin dieser die Beurteilung des Entscheides durch das Bundesgericht ventilierte. «Es wäre nicht uninteressant, wenn unser oberster schweizerischer Gerichtshof Gelegenheit erhielte, diese Grossratsbeschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. . . . In Anbetracht, dass sowohl Herblingen, wie Buch eindeutig ihren Willen bekundeten, beim angestammten Bezirk zu bleiben, sei es Pflicht des Bezirkshauptortes, das Möglichste zu versuchen, diesen Willen durchzusetzen.» Der Gemeinderat beschloss, zu diesem Zweck Vertreter aus allen 12 Bezirksgemeinden zu einer Konferenz und Aussprache bezüglich des weiteren Vorgehens einzuladen. Von Buch wurden an die am 7. Mai 1929 stattfindende Konferenz Gemeindepräsident Johannes Ruh und Gemeindeschreiber Albert Schöffeler delegiert⁴² und ihnen Vollmacht erteilt, einem allfälligen staatsrechtlichen Rekurs zuzustimmen. Die Thaynger Konferenz stellte zunächst einhellig eine Vergewaltigung des Volkswillens fest und fasste folgende Beschlüsse⁴³.

- «1. Gegen den Grossratsbeschluss vom 29. April 1929 sei Rekurs an das Bundesgericht zu erheben.
2. Für die Aufstellung der Rekurschrift sei eine Kommission zu bestellen mit den Herren Jean Stamm, Gemeindepräsident, Thayngen,

³⁹ Jakob Ruh (1875–1935), Regierungsrat 1925–1935.

⁴⁰ Gemeindearchiv Thayngen, Protokoll des Gemeinderates 1928/30, S. 250.

⁴¹ *Schaffhauser Bauer*, Nr. 100, 1929 Mai 1.

⁴² Gemeindearchiv Buch, B 12, 1929 Mai 6.

⁴³ Gemeindearchiv Thayngen, Protokoll des Gemeinderates, 1928/30, S. 252/253 (eingeklebt).

Emil Seiler, Gerichtspräsident, Bibern, und Jakob Schneider, Gemeindeschreiber, Thayngen.

3. Die Kommission wird ermächtigt, die Rekurschrift von sich aus aufzustellen oder deren Abfassung einem Anwalt zu übertragen.
4. Die Rekurschrift sei durch Delegierte sämtlicher Bezirksgemeinden unterzeichnen zu lassen.»

Mittlerweile wurde auch die Presse in den Kampf eingespannt. Im Intelligenzblatt vom 8. Mai⁴⁴ schlug der Thaynger Korrespondent scharfe Töne gegen Regierung und Grossen Rat an: «Stutzung unseres Bezirks ... Grossratsbeschluss eine Brutalität.» Die Betrachtungen gipfelten in der Frage, «ob es nicht angebracht wäre, den Kanton Schaffhausen aufzuheben und dem Kanton Zürich einzuverleiben».

Gemässigt äusserte sich der Bucher Korrespondent (vermutlich Albert Schäffeler, Gemeindeschreiber) im «Steiner Grenzboten»⁴⁵. Er stellte fest, dass der Grossratsbeschluss allgemein befremdete. Wenn schon die Gemeinden das Recht hätten, Wünsche zu äussern, sollten sie auch berücksichtigt werden. Die Verkehrsverhältnisse nach Thayngen seien eindeutig besser; Buch wäre froh, wenn endlich die Strasse der Biber entlang gebaut würde⁴⁶. Die Bucher teilten die Meinung von Regierungsrat Altorfer nicht, welcher der Sache nur untergeordnete Bedeutung zumesse. So werde das Zutrauen zur Regierung nicht gefördert. Unterdessen war Herblingen abgesprungen, da die Gemeinde in der Weiterziehung an das Bundesgericht lediglich eine «Prestigefrage des Bezirkshauptortes» sah⁴⁷. Die Mehrheit der Herblinger Bevölkerung hatte sich mit dem Grossratsbeschluss abgefunden und war nicht gewillt, wegen einer solchen «Bagatelle» ans Bundesgericht zu gelangen. Anders sah dies der Thaynger Korrespondent. Er befürchtete ein Schwinden des Einflusses der Landschaft zugunsten der Stadt⁴⁸.

Trotz des Ausstiegs von Herblingen beschloss der Gemeinderat Thayngen, nachdem die Bucher Gemeindeversammlung vom 11. Mai 1929 erneut den Wunsch, bei Thayngen zu bleiben, bekräftigt und den Weiterzug an das Bundesgericht gutgeheissen hatte⁴⁹, den Rekurs ohne Mitwirkung Herblingens einzureichen⁵⁰.

⁴⁴ *Schaffhauser Intelligenzblatt*, Nr. 106, 1929 Mai 8.

⁴⁵ *Steiner Grenzbote* Nr. 54, 1929 Mai 9.

⁴⁶ Die Hauptverbindungsstrasse führte bis 1945 dem Schüppel entlang nach Ramsen. Zwar wurde 1930/31 die Strasse der Biber nach gebaut, doch nur als Güterstrasse. Einzig der Arzt von Ramsen hatte das Recht, diese mit dem Auto zu befahren. 1945 wurde die Biberstrasse verbreitert und geteert, somit dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet. *Festschrift der Gemeinde Buch*, Thayngen 1980, S. 26.

⁴⁷ *Schaffhauser Intelligenzblatt*, Nr. 118, 1929 Mai 24.

⁴⁸ *Schaffhauser Intelligenzblatt*, Nr. 119, 1929 Mai 25.

⁴⁹ Gemeindearchiv Buch, Protokoll der Gemeindeversammlung A 8, 1929 Mai 11.

⁵⁰ Gemeindearchiv Thayngen, Protokoll des Gemeinderates, 1928/30, S. 258, 1929 Mai 16.

Am 25. Mai 1929 wurde die Klageschrift abgefasst⁵¹. Als Vertreter der beiden Gemeinden Herblingen⁵² und Buch, sowie einer Anzahl Bürger der übrigen Gemeinden des Bezirks, erhob Gemeindepräsident Jean Stamm, Thayngen, Klage gegen den Grossen Rat, dem er Willkür vorwarf.

In der Begründung wird die Genesis der Vorlage dargelegt, wobei dem Regierungsrat die Weglassung der Wunschäusserungen von Herblingen und Buch in seiner Botschaft an den Grossen Rat als besonders gravierender Verstoss gegen den Volkswillen angekreidet wurde.

Für ein Verbleiben von Buch beim Bezirk Reiat sprächen vor allem die Verkehrsverbindungen nach Thayngen. Der Kläger kommt zum Schluss, dass die vom Grossen Rat beschlossene Zuteilung «als unverständlicher, brutaler Gewaltakt empfunden wird und, sollte er bestehen bleiben, dauernden Unwillen und Groll verursachen wird». Schon bei der Abstimmung über die Gerichtsorganisation am 16. Dezember 1928 hätten sich in den meisten Landgemeinden starke verwerfende Mehrheiten ergeben⁵³, «womit das Landvolk sich offenbar gegen die Schmälerung seines Einflusses auf die Rechtssprechung wehren wollte». Wenn der Beschwerdeführer ganz am Schluss seiner Klageschrift feststellt, dass «der Bezirk Reiat mit der Abtretung von Buch und Herblingen als Ganzes geschwächt wird», so dürfen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit darin den Beweggrund sehen, weshalb sich Thayngen so vehement für ein Verbleiben der beiden Gemeinden beim Bezirk Reiat einsetzte.

Schon am 22. Juni 1929 lag das Urteil aus Lausanne vor und wurde am 24. Juni im «Schaffhauser Bauern» publiziert⁵⁴. Der ablehnende Entscheid wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

1. Eine staatsrechtliche Beschwerde kann nur von dem eingereicht werden, welcher in diesen, seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt ist. Nur diejenigen Gemeinden können Einspruch erheben, die in ihren verfassungsmässigen Rechten verletzt worden sind, das heisst ihre Bezirkszugehörigkeit entgegen ihren Wünschen entschieden worden ist. Eingetreten werden kann daher nur auf die Beschwerde von Buch, da Herblingen nicht rekurriert hat und die Bezirkszugehörigkeit von Thayngen nie in Frage stand. Der Rekurs einzelner Bürger fällt ausser Betracht.

⁵¹ Staatsarchiv Schaffhausen, Akten des Regierungsrates, Schachtel 18 f., Fasc. 7, Jahrgang 1929.

⁵² Obwohl Herblingen offiziell nicht rekurrierte, unterstützten Gemeindepräsident Johann Müller und einige weitere Herblingler privat die Beschwerde. *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1929, S. 849 ff.

⁵³ *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1928, S. 1077.

⁵⁴ *Schaffhauser Bauer*, Nr. 170, 1929 Juni 24; auch *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1929, S. 849 ff.

2. Wünschen der Gemeinde soll nur dann entsprochen werden, wenn nicht wichtige Gründe eine andere Zuteilung verlangen. Das Entscheidungsrecht steht dem Grossen Rat zu, nicht aber den Gemeinden.

Buch wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 1929 zur Meinungsäusserung eingeladen. Die Wünsche dieser Gemeinde wurden insofern berücksichtigt, als sich der Grosse Rat damit auseinandersetzte. Er entsprach ihnen nicht, weil wichtigere – staatspolitische – Interessen zugunsten einer anderen Lösung zu sprechen schienen. Das Abwägen der Gründe für oder gegen eine andere Lösung ist eine Ermessensfrage. Das Bundesgericht hätte nur eingreifen müssen, wenn der Grosse Rat seine Ermessensfreiheit missbraucht hätte. In der Beschwerdeschrift wird nirgends dargetan, dass die Gründe des Grossen Rates für eine Zuteilung Buchs zum Bezirk Stein haltlos oder erfunden seien.

Damit waren die Würfel gefallen, und mit der Veröffentlichung des Dekretes am 9. August 1929 im Amtsblatt wurde es rechtskräftig. Buch gehörte von nun an zum Bezirk Stein⁵⁵.

Epilog

Haben sich die Befürchtungen der Gegner einer Umteilung bewahrt? Die bald darauf einsetzende politische Entwicklung in Deutschland und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Grenzverkehr liessen allfälligen Unmut über den Entscheid bald schwinden. Sicher hatte Regierungsrat Ruh klar gesehen, wenn er erklärte, die Beziehungen zu Stein müssten erst noch geschaffen werden. Heute betrachtet sich die Gemeinde Buch ohne jedes Ressentiment als Glied des Bezirks Stein, im Gegenteil, man würde die Zugehörigkeit zum Bezirk Reiat nicht mehr verstehen. An die frühere Verbindung mit dem Bezirk Reiat erinnert nur gerade noch der Schützenverein, welcher im Reiatschützenverband verblieben ist.

Vergessen wurden jedoch die alten Beziehungen nicht, denn als Thayngen 1973 zum Gedenken an den Abschluss des Vertrages über den Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit über den Reiat vom 10. März 1723 eine würdige Feier veranstaltete, wurde auch eine offizielle Bucher Delegation dazu eingeladen. Einem Bucher fiel überdies die Ehre (und Arbeit) zu, den Unterhaltungsabend zu gestalten.

⁵⁵ *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen* 1929, S. 834 f.